

www.bh-freistadt.gv.at

Geschäftszeichen: BHFRBa-2025-86439/11-Hg

Bearbeiter/-in: Mag. Gerhard Häuslmann Tel: 07942 702-62500

> Fax: 07942 702-262 399 E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

> > Freistadt, 16.07.2025

Kundmachung für Internet

Böhm Möbel GmbH 4261 Rainbach, Gewerbepark 1, Grundstücksnummer 2283, 4446/2, 4446/3,2466 und 4445, Einlagezahl 586,543 und 443, Katastralgemeinde Rainbach

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Böhm Möbel GmbH, Summerau Mitte 22, 4261 Rainbach, hat um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan vom 10.02.2025, Plannummer 400-El-EG_100, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben Errichtung einer Produktionsstätte in Holzbauweise für den Tischlereibetrieb angesucht.

Über dieses Bauvorhaben wird gemäß § 32 Oberösterreichischen Bauordnung 1994 in der Fassung des Landesgesetzblattes Nummer 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, 18.08.2025 um circa 09:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten in 4261 Rainbach, Gewerbepark 1, Grundstücksnummer 2283, 4446/2, 4446/3, 2466 und 4445, Einlagezahl 586,543,443, Katastralgemeinde Rainbach, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und beim Marktgemeindeamt Rainbach auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Hinweis für die Gemeinde:

Die Gemeinde wird ersucht

- a) an der Verhandlung teilzunehmen;
- b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen



- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
 - die Verständigungsnachweise
 - > die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung
 - die Projektunterlage (außer bei Stellungnahme nach dem Verhandlungstermin)

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person zum Beispiel einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des Bundesgesetzblattes 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau Mag. Gerhard Häuslmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.